

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

An die
deutschen Mitglieder
des Europäischen Parlaments

Bearbeitet von
Dr. Kay Ruge, DLT
Carsten Hansen, DStGB
Barbara Leutner, DST

Telefon (0 30) 59 00 97 - 300
Telefax (0 30) 59 00 97 - 400

E-Mail:
Tanja.Struve@eurocommunalle.org

Aktenzeichen II
73.06.26 E

Brüssel, 17.01.2006

Vorab per E - Mail
Per Fax: «Telefax»

Abstimmung des EP-Plenums über den Gebhardt-Bericht zum Vorschlag einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

«Grußzeile» «Titel» «Name»,

am Mittwoch, dem 15. Februar 2006 werden Sie über den Gebhardt-Bericht zum Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt abstimmen. Die deutschen Städte, Kreise und Gemeinden unterstützen vollständig den Ansatz des Dienstleistungsrichtlinienentwurfs (DLR-E), alle ungerechtfertigten Beschränkungen der in den Verträgen im Bereich der Niederlassung und Dienstleistungserbringung anerkannten Grundfreiheiten zu beseitigen.

Allerdings bestehen aus Sicht der Kommunen erhebliche Bedenken gegen eine Reihe von Regelungen. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat in seiner Abstimmung am 22. November 2005 bereits für wesentliche kommunalrelevante Verbesserungen des Richtlinienentwurfs gesorgt. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung, des einheitlichen Ansprechpartners und der elektronischen Verfahrensabwicklung sowie für die Anforderungen an die Genehmigungen, die Kontrolle des Dienstleistungserbringers durch die Behörden des Ziellandes und schließlich die Verwaltungszusammenarbeit. Es bedarf jedoch aus Sicht der Kommunen mit Blick auf zwei wesentliche Regelungsbereiche des Vorschlags dringender Änderungen bzw. Klarstellungen, für die wir Sie nachdrücklich um Ihre Unterstützung bitten möchten: dies betrifft den Anwendungsbereich in Artikel 2 DLR-E und das Herkunftslandprinzip bzw. das Binnenmarkprinzip in Artikel 16 DLR-E.

1. Anwendungsbereich (Artikel 2 DLR-E)

Die Definition des Inhalts und der Qualität der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge) fällt in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Hinsichtlich dieser Dienstleistungen muss aus kommunaler Sicht sichergestellt werden, dass die Definitions- und Gestaltungshoheit der Mitgliedstaaten nicht unterlaufen wird. Zur Gestaltungshoheit gehört, auch nach Auffassung der Kommission, unbestritten die Feststellung, welche Leistungen sie als von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse erachten, wie diese Leistungen organisiert und finanziert werden sollen und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen. Diese Definitionshoheit würde unter den derzeit vorgesehenen Bestimmungen allerdings für grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen leer laufen, die nur im Staat der Erbringung der Dienstleistung als Daseinsvorsorge definiert sind, nicht aber im Herkunftsstaat. Der nunmehr in Artikel 1 DLR-E im Rahmen der Gegenstandsbestimmung der Richtlinie vorgesehene deklaratorische Hinweis, dass diese Richtlinie weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, noch die Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen, betreffen, kann dieser Gefahr nicht ausreichend begegnen.

Ein kurzes Beispiel soll dies erläutern: Der belgische Staat hat die organisierte Geburtenvor- und -nachsorge als Daseinsvorsorge qualifiziert. Die Gestaltungsfreiheit Belgiens kann daher diesbezüglich nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn der belgische Staat insoweit ein Tätigwerden französischer, deutscher und niederländischer Hebammen, in deren Ländern diese Leistung nicht als Daseinsvorsorge gilt, in Belgien den dortigen Ausübungsvoraussetzungen unterwerfen kann.

Die Einbeziehung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in die Dienstleistungsrichtlinie stellt also das Definitions- und Gestaltungsrecht der Mitgliedstaaten in Frage und lässt die Besonderheiten dieser Dienstleistungen mit Gemeinwohlverpflichtungen unberücksichtigt. Unseres Erachtens kann dieser Gefahr rechtlich bindend erst durch die ausdrückliche Herausnahme der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie in Artikel 2 DLR-E begegnet werden. Wir möchten Sie daher bitten, den in der Anlage genannten Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 c (neu) DLR-E zu unterstützen.

Sollte sich die rechtlich bindende Herausnahme der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie im EP-Plenum nicht durchsetzen lassen, muss aber zumindest Artikel 17 DLR-E eine ausdrückliche Herausnahme aller Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aus dem Herkunftslandprinzip vorsehen. Bislang sieht Artikel 17 DLR-E nur für bestimmte Dienstleistungen Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vor, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden (Änderungsantrag 159 zu Artikel 17 Titel, Einleitung und Absätze 1 a) - e)). Diese sind allerdings nach der derzeitigen Formulierung des Ausschussberichts abschließend. Das bedeutet, dass andere als die dort genannten fünf Dienstleistungsbereiche von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse grenzüberschreitend nur nach dem Recht des Herkunftslandes erbracht werden. Dies sind z.B. soziale und Pflegedienstleistungen.

Um die Herausnahme aller Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zumindest aus dem Herkunftslandprinzip zu erreichen, sollte Änderungsantrag 159 zu Artikel 17 wie anliegend dargestellt lediglich um das Wort *insbesondere* in Absatz 1 ergänzt werden.

2. Herkunftslandprinzip (Artikel 16 DLR-E)

Im Zusammenhang mit der Kontrolle des Leistungserbringers begrüßen wir ausdrücklich die nunmehr in Änderungsantrag 155 zu Artikel 16 Absatz 2 DLR-E vorgesehene Regelung, dass der Herkunftsstaat nicht verpflichtet sein soll, Kontrollen des Dienstleistungserbringers

im Zielland durchzuführen. Stattdessen sollen nunmehr die Behörden des Ziellandes ihre spezifischen Anforderungen hinsichtlich der Ausübung der Dienstleistung in ihrem Hoheitsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen durchsetzen können.

Das Festhalten an dem im Grundsatz aufrechterhaltenen Herkunftslandprinzip bzw. dem nunmehr inhaltsgleichen Binnenmarktprinzip hätte allerdings einerseits die Folge der Benachteiligung inländischer Dienstleistungserbringer (insbesondere in Ländern mit hohen Qualitätsstandards) und andererseits für die kommunalen Behörden die kaum beherrschbare Folge, dass die Behörden im Zielland zur Kontrolle der dortigen Dienstleistungserbringer 25 verschiedene Rechtsordnungen vorhalten, aktualisieren und anwenden müssten.

Die vorzugswürdige Lösung in Bezug auf diese negativen Auswirkungen besteht insofern in der Differenzierung zwischen dem *Berufszugang*, für den weiterhin das Herkunftslandprinzip gilt, und der Art und Weise der *Berufsausübung*, auf die das Ziellandprinzip Anwendung findet.

Das Recht des Herkunftslandes generell anzuwenden, ginge zudem über den primärrechtlich verankerten Grundsatz der Inländergleichbehandlung (Artikel 50 Abs. 3 EG-Vertrag) hinaus. Dadurch würde die sekundärrechtliche Ebene deutlich über das Primärrecht gestellt. Nach diesem Grundsatz ist der Dienstleistungserbringer zur vorübergehenden Ausübung seiner Tätigkeit im Staat der Leistungserbringung berechtigt, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat *für seine eigenen Angehörigen* vorschreibt. Die Dienstleistungsfreiheit dient damit wie die übrigen Grundfreiheiten dem Ziel, Benachteiligungen im Verhältnis zu den eigenen Staatsangehörigen oder der Ansässigkeit zu unterbinden.

Wir bitten Sie daher, den anliegenden Änderungsanträgen zu Artikel 16 und 17, die die Forderung der Kommunen aufnehmen, zuzustimmen.

Zumindest aber sollte an den Beschluss des Binnenmarktausschusses angeknüpft werden. Dieser hat in einem neuen Absatz 2 des Artikel 16 DLR-E das Herkunftslandprinzip dahingehend eingeschränkt, dass die Zielländer ihre besonderen Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durchsetzen können, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Volksgesundheit oder der Umwelt im Hinblick auf die Vorbeugung gegen besondere Risiken an dem Ort der Erbringung der Dienstleistung unerlässlich sind.

Über den generell eng auszulegenden Charakter von Ausnahmen hinaus ist diese Bestimmung normativ äußerst restriktiv ausgestaltet. Die Mitgliedstaaten können nur dann spezifische Anforderungen geltend machen, wenn deren Beachtung zur Aufrechterhaltung der genannten Schutzbereiche *unerlässlich* ist. Es ist fraglich, ob die einzuhaltenden Vorschriften jeweils die hohe Schwelle dieser Unerlässlichkeits- bzw. Einzelfallprüfung überwinden werden. Dabei dienen diese Regelungen, denen der Dienstleistungserbringer unterworfen wird, nicht der Behinderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringers, sondern gerade dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, die grundsätzlich in der Kompetenz des Mitgliedstaates liegen. Damit die zuständigen Behörden den nach ihrem eigenen Recht vorgesehenen Verbraucherschutz in den genannten sensiblen Bereichen verwirklichen können, sollte daher der Begriff unerlässlich durch *notwendig* ersetzt werden.

Der Einführung des Herkunftslandprinzips kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass das Zielland an die Dienstleistungserbringer auch künftig seine besonderen Anforderungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit und der Umwelt ohne aufwendige Einzelfallprüfungen stellen darf. Wir bitten daher um die Unterstützung des anliegenden, im Rahmen des Ausschussverfahrens eingereichten Änderungsantrags zu Artikel 16 1 a (neu).

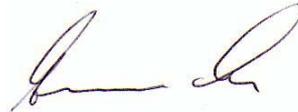
Schließlich ist es aus kommunaler Sicht notwendig, dass es unter anderem den öffentlichen Auftraggebern unbenommen bleibt, den Inhalt des Dienstleistungsauftrags (bei der Auftragsvergabe) frei zu bestimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit der Dienstleistungen. Wir bitten Sie daher um die Unterstützung des anliegenden eingereichten Änderungsantrages eines neues Erwägungsgrundes 37 a (neu) mit dem Zusatz „*ebenso für das öffentliche Auftragswesen.*“

Wir bitten Sie, bei Ihrer anstehenden Abstimmung über die Dienstleistungsrichtlinie die dargestellten kommunalen Positionen zu berücksichtigen.

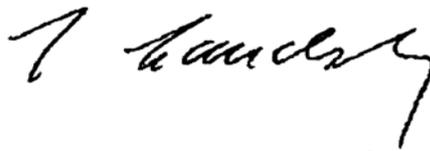
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

1c. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen, die wirtschaftlicher Natur sind, aber das Ziel eines allgemeinen Interesses verfolgen und daher spezifischen Anforderungen der öffentlichen Hand unterliegen, insbesondere nicht für:

- (a) Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, sowie andere Sozialdienste und wohlfahrtsstaatliche Dienstleistungen;***
- (b) Bildungs- und kulturelle Dienstleistungen;***
- (c) audiovisuelle Dienstleistungen.***

Änderungsantrag 159
zu Artikel 17 Titel, Einleitung und Absätze 1 a) - e)

Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

Artikel 16 findet keine Anwendung auf

- 1) die von Artikel 2 Nummer 1) der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Postdienste;
- 2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung;
- 3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Gasversorgung;
- 4) die Dienste der Wasserversorgung;

Allgemeine Ausnahmen

Artikel 16 findet keine Anwendung auf

1) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden, insbesondere:

- a) die von der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Postdienste;***
- b) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung;***
- c) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Gasversorgung, *Gasweiterleitung, der Gaslieferung und der Gaslagerung****
- d) die Dienste der Wasserversorgung *und der Wasserlieferung sowie Dienste der Abwasserbeseitigung****

e) die Abfallbehandlung

Artikel 16

Herkunftslandprinzip

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind. Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.

2. Der **Herkunftsmitgliedstaat** ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm

Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

1. Ein Teilnehmer am Wirtschaftsleben, der eine Dienstleistung in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen Gesetzgebung erbringt, darf die gleiche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat ungehindert anbieten.

1a. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung findet keine Anwendung auf gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften des Ziellandes im Bereich des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes oder des Arbeitsrechts, insbesondere nicht für die Entlohnung, die Arbeitsbedingungen sowie Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Außerdem findet das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung keine Anwendung auf das Schadensersatzrecht.

1b. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung findet Anwendung auf Geschäftsdienstleistungen gemäß der Liste in Anhang 1 A und für solche Dienstleistungen gemäß der Liste in Anhang 1B, die sowohl im Handelsverkehr als auch für Verbraucher erbracht werden.

2. Das Zielland ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachte Dienstleistung, **in enger Zusammenarbeit mit dem Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungsanbieters, wie in Artikel vorgesehen**, zu kontrollieren.

2a. Das Zielland kann sich der Erbringung einer Dienstleistung durch einen Anbieter, der in einem anderen

erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, *auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.*

Mitgliedstaat im Einklang mit dessen Gesetzgebung niedergelassen ist, entgegengesetzt, wenn:

- *dem Gründe im allgemeinen Interesse entgegenstehen, insbesondere der Sozialpolitik, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung;*
- *die Regeln dafür verhältnismäßig, allgemein anwendbar und geschäftsbezogen sind; und*
- *dieses Interesse nicht bereits durch Vorschriften, die auf den Dienstleistungserbringer in dessen Herkunftsland anwendbar sind, sichergestellt ist.*

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

- a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;*
- b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;*
- c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;*
- d) dem Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, die zur Erbringung der betreffenden Leistungen erforderlich ist;*
- e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen;*

f) der Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, welche eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;

g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit

ausstellen zu lassen;

h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind;
i) der Beschränkung des freien Verkehrs der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Dienstleistungen.

Artikel 17

Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip
 Artikel 16 findet keine Anwendung auf
 1) die von Artikel 2 Nummer 1) der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfassten Postdienste;

2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung;

3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfassten Dienste der Gasversorgung;

4) die Dienste der Wasserversorgung;

Ziellandprinzip
 Der Dienstleistungserbringer kann zur Erbringung seiner Dienstleistung vorübergehend seine Tätigkeit im Land der Dienstleistungserbringung unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie sie dieses Land auch für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.
 Für Verbraucher bestimmte Dienstleistungen entsprechend Anhang I C müssen in Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ziellandes stehen.
 Auf jeden Fall gilt Artikel 17 immer für die durch Artikel 16 Absatz 1a abgedeckten Bereiche, insbesondere für:

5) *die* Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen;

- Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen, **betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern im**

Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen;

6) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ fallen;

- Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ fallen, **betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und des freien Datenverkehrs;**

7) *die* Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates⁵ fallen;

8) *die* Bestimmungen des Artikels [...] der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Anerkennung der Berufsqualifikationen];

9) *die* Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die das anwendbare Recht festlegen;

10) die Bestimmungen der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG], die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;

- die Bestimmungen der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG], die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;

11) die vom Entsendestaat unter den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen;

- die vom Entsendestaat unter den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen;

12) die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates⁶ vorgesehenen Genehmigungserfordernisse;

- die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates⁶ vorgesehenen Genehmigungserfordernisse **zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft;**

13) die Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte und die Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates⁷ und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie die Rechte an gewerblichem Eigentum;

- die Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte, **die Gesellschaften zur Verwertung dieser Rechte** und die Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates⁷ und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie die Rechte an gewerblichem Eigentum;

14) **die Rechtsakte, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist;**

15) die gesetzlich vorgeschriebene Buchprüfung;

- die gesetzlich vorgeschriebene Buchprüfung;

16) **die Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, unter ein generelles Verbot fallen, das aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist;**

17) **die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;**

18) **die Genehmigungsregelung bezüglich der Kostenerstattung für die Krankenhausversorgung;**

19) die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden;

- die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden;

20) die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages;

- die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages;

21) **die von Verbrauchern geschlossen Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben,**

sofern die auf diese anwendbaren Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert sind;

22) die formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften, unterliegen;

23) die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt.

- die Art und Weise der Ausübung von Geldtransporten und Leichentransporten.

¹ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

² ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

³ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

⁴ ABl. L 281 vom 28.11.1995, S. 1.

⁵ ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

⁶ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

⁷ ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

⁸ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

⁴ ABl. L 281 vom 28.11.1995, S. 1.

⁶ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

⁸ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

Artikel 16 (1a neu)

Abweichend von Unterabsatz 1 müssen Dienstleistungserbringer den nationalen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats entsprechen, sofern diese Bestimmungen zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig sind, und sofern diese Bestimmungen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele Notwendige hinausgehen.

Erwägung 37 a (neu)

Das Herkunftslandprinzip gilt nur für gesetzliche Regelungen. Die Freiheit der Vertragsparteien, den Inhalt des Vertrages zu bestimmen, insbesondere Anforderungen an die Qualität oder Beschaffenheit der Dienstleistung zu vereinbaren, bleibt unberührt. Dies gilt für Individual- wie für Kollektivvereinbarungen, ebenso für das öffentliche Auftragswesen.